

## **Entsprechenserklärung der biolitec AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der biolitec AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesminister der Justiz am 20. August 2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen wird:

1. Die Gesellschaft stellt keinen Vertreter für die Ausübung der Aktionärsrechte zur Verfügung (Ziffer 2.3.3 des Kodex).
2. Vorstand und Aufsichtsrat werden den hier veröffentlichten Kodex laufend im Internet aktualisieren. Ein Bericht darüber im Geschäftsbericht erfolgt nicht (Ziffer 3.10 des Kodex).
3. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der biolitec AG umfasst nur fixe Bestandteile. Die Angaben werden nicht individualisiert (Ziffern 4.2.3 und 4.2.4 des Kodex).
4. Da der Aufsichtsrat der biolitec AG nur aus wenigen Mitgliedern besteht, wird den Empfehlungen zur Einrichtung von Ausschüssen (z. B. Prüfungsausschuss) nicht entsprochen (Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 des Kodex).
5. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit einem Fixbetrag. Eine Individualisierung wird nicht ausgewiesen (Ziffer 5.4.5 des Kodex).

biolitec AG  
Jena, den 19. Dezember 2002

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat